

Stenographisches Protokoll

über die

5. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 17. September 1884.

Inhalt:

Urlaubsertheilungen.

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes, betreffend die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Interpellation des Abgeordneten Fermann und Genossen an den Statthalter, betreffend Steuernachlässe für Reblauschäden.

Wahl des Wohlthätigkeits-Ausschusses.

Begründung des Antrages des Abgeordneten Wilfinger und Genossen wegen Erwirkung eines Gesetzes, betreffend die Ablösung der regulirten Wald- und Weidewerbituten (Beilage Nr. 31) — Zuweisung an einen eigenen, aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss).

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Rechnungs-Abschlusses des steierm. Grundentlastungs-Fondes für das Sonnenjahr 1883 (Beilage Nr. 12);
2. des Voranschlags des steierm. Grundentlastungs-Fondes für das Jahr 1885 (Beilage Nr. 13);
3. des Berichtes, betreffend den steierm. Grundentlastungs-Fond (Beilage Nr. 38) — an den Finanz-Ausschuss;
4. des Berichtes bezüglich Systemisirung der Lehrerstellen am Landes-Gymnasium zu Leoben (Beilage Nr. 27) — an den Unterrichts-Ausschuss;
5. des Berichtes über das von den Herren Demuth und Klemeniewicz vorgelegte Project einer Local-Eisenbahn von Rohitsch über Rohitsch-Sauerbrunn nach Wobou an der Südbahn (Beilage Nr. 28) — an einen eigenen aus sieben Mitgliedern bestehenden Ausschuss;
6. des Berichtes, betreffend die Aenderung der Rückzahlungs-Modalitäten für die zur Verschleimigung der Murregulirung aus dem Landesfonde gegebenen Darlehen (Beilage Nr. 29) — an den Finanz-Ausschuss.

Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 21), betreffend die Gesuche um Erwirkung des Landtags-Beschlusses behufs Einhebung höherer Gemeinde-Umlagen in den Gemeinden St. Stefan ob Leoben, Hafning, Trofaiach, St. Primon ob Hohenmauthen und Radmer (Beilage Nr. 32 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten)

Antrag des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 1), betreffend die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von der vom Ausschank und Kleinverfleiße gebrannter Flüssigkeiten und dem Handel mit denselben durch das Gesetz vom 23. Juni 1881, N.-G.-Bl. Nr. 62, eingeführten Steuer, und zwar in einer Höhe von 20 Percent zu Gunsten der Stadtgemeinde Graz (Beilage Nr. 33 — Annahme des Antrages).

Antrag des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 11), betreffend die Einhebung einer Gemeinde-Umlage per 30 Kreuzer für jeden in der Gemeinde Aufsee verbrauchten Hektoliter Bier auf die Dauer von fünf Jahren (Beilage Nr. 34 — Annahme des Antrages).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf Wurmbbrand-Stuppach.

Schriftführer: Dr. Ausserer und Dr. Reicher.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Rübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Nachdem gegen das Protokoll der letzten Sitzung keine Einwendung erhoben wurde, erkläre ich dasselbe für genehmigt.

Ich bitte zur Kenntniß zu nehmen, daß ich dem Herrn Abg. Freiherrn von Washington für die heutige Sitzung einen Urlaub ertheilt habe, nachdem derselbe im Auftrage des Landes-Ausschusses die Regional-Ausstellung in Voitsberg zu eröffnen hat.

Weiters ersucht der Herr Abg. Messabar um einen Urlaub bis Dienstag den 23. d. M. Morgens. Ich ersuche jene Herren, welche diesen Urlaub

bewilligen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Urlaub ist bewilligt.

Ich bitte nunmehr die eingelangten Petitionen bekannt zu geben.

Schriftführer Dr. **Aufferer** (liest):

„Petition der Maria Frisch, steiermärk. landschaftl. Fußbeschlagn- und Thierheilanstalt-Directors- und f. k. Professorswitwe, um Bewilligung einer zeitweiligen Unterstützung. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Lipp.)“

„Petition der Landes-Buchhalterswaise Anna Stelzer in Graz, um Bewilligung einer zeitweiligen Aushilfe. (Ueberreicht durch den Abg. Edmund Grafen Attems.)“

„Petition der Landes-Buchhalterswaise Auguste Stelzer in Graz, um Bewilligung einer zeitweiligen Aushilfe. (Ueberreicht durch den Abg. Edmund Grafen Attems.)“

„Petition der Franziska Moquero, st. Sprachmeisterswaise, um Bewilligung einer jährlichen Gnadengabe. (Ueberreicht durch den Abg. Karlon.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Aufferer** (liest):

„Petition des Aufsichtsrathes für den gewerblichen Fortbildungscurs zu Knittelfeld, um eine Subvention. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Reicher.)“

„Petition des Ausschusses des deutschen akademischen Lesevereines in Graz, um eine Subvention für das Jahr 1885. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Lipp.)“

„Petition des Vereines zur Unterstützung armer Excenten in Graz, um eine Subvention für Vereinszwecke. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Ritter v. Schreiner.)“

„Petition des Vereines „Industriehalle“ in Graz, um Subventionirung des Unternehmens bis zur Landes-Ausstellung im Jahre 1890 zur Hintanhaltung des Verkaufes der „Industriehalle“. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Ritter von Schreiner.)“

„Petition des Verwaltungs-Ausschusses des Unterstützungsfondes slavischer Universitäts-Studenten in Graz, um eine Subvention für das Jahr 1885. (Ueberreicht durch den Rector magnificus Dr. Kollet.)“

„Petition des Anton Kraus, Steuereinnahmers i. P. in Graz, um Rückgabe seines erlegten Grundentlastungserlasses per 1105 fl. 19 kr. im Gnadenwege. (Ueberreicht durch den Abg. Pairhuber.)“

Landeshauptmann: Diese Petitionen werde ich mit Zustimmung des hohen Hauses dem Finanz-Ausschuße zuweisen. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. **Aufferer** (liest):

„Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um Bewilligung zur Aufnahme eines Sparcasse-

Darlehens per 500.000 fl., zum Zwecke der Rückzahlung verschiedener Passivposten. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Ritter v. Schreiner.)“

Landeshauptmann: Ich gedenke diese Petition dem Gemeinde-Ausschuße zuzuweisen. (Zustimmung.)

Ich habe dem hohen Hause mitzutheilen, daß der Landescultur-Ausschuß sich heute nach der Landtags-Sitzung in dem Bureau des Herrn Landes-Ausschußbeisizers Grafen Kottulinsky zu einer Sitzung versammelt. Der Gemeinde-Ausschuß hält heute Nachmittags 4 Uhr, der Finanz-Ausschuß zunächst nach der heutigen Landtags-Sitzung und sodann heute um 4 Uhr Nachmittags Sitzung, und zwar letzterer Ausschuß mit der Tagesordnung: Realitäten, Forste, beziehungsweise Cap. III, Polizei.

Aufgelegt wurden heute:

Das stenographische Protokoll über die 3. Sitzung.

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 2), betreffend die Ausscheidung der Catastral-Gemeinde Prepolo aus der Ortsgemeinde St. Margarethen am Draufelde und Constituirung derselben als selbstständige Ortsgemeinde. (Beil. Nr. 35.)

Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 3), betreffend das Gesuch der Stadtgemeinde Leoben um die Bewilligung der Einhebung einer Gebühr per 500 fl. für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband. (Beil. Nr. 36.)

Der Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beil. Nr. 24), betreffend die Eingaben der Bezirks-Ausschüsse Friedberg, Windisch-Feistritz, Gröbming und Stainz um Bewilligung von höheren Bezirks-Umlagen. (Beil. Nr. 37.)

Der Antrag des Abg. Freiherrn v. Moscon und Genossen auf Abänderung des Grundsteuer-Gesetzes vom Jahre 1882 bei von der Reblaus verseuchten Weingärten. (Beilage Nr. 39), und

Der Bericht des steierm. Landes-Ausschusses über die Vorschläge der Muscal-Enquête-Commission zur Reorganisation des Joanneums und zur Errichtung eines steierm. Landes-Museums. (Beil. Nr. 40.)

Ich ertheile nunmehr dem Herrn Abg. **Fermann** zur Begründung der von ihm in der letzten Sitzung angemeldeten Interpellation, betreffend Steuernachlässe für Reblaus-schäden, das Wort.

Abg. **Fermann** (L. G. Mann — liest): „Interpellation an Ex. Excellenz den Herrn f. k. Statt-

halter in Steiermark. Laut Berichtes des Landes- = Fach-
commissärs A. Hansl vom 10. December 1883 in
Beil. P, Seite 140—147, des Thätigkeitsberichtes
pro 1883, hat die Reblaus im Bezirke Rann bereits ein
Areal von 282 Joch Weinland befallen. Davon wird die
Grundsteuer sammt Landes-, Bezirks- und Gemeinde-
Umlagen, soviel bekannt, noch fortan vorgeschrieben und
eingehoben, obwohl die größtentheils gerodeten Wein-
gärten gar keinen, andere versuchte aber nur einen
geringen Ertrag abwerfen. Dies ist unbillig, ist aber
daraus erklärlich, daß nach den dermal bestehenden
Vorschriften Steuernachlässe nur für Hagel- und Wasser-
schäden zulässig sind. Nur ein einziges Mal — in den
1870er Jahren — wurde ganz ausnahmsweise auch für
Frostschäden der Steuernachlaß zugestanden. Für Insekten-
schäden bestehen gesetzliche Begünstigungen noch nicht,
weil die Reblaus erst in jüngster Zeit, 1880, im Lande
constatirt wurde, daher bisher der Anlaß zur Schaffung
eines diesfälligen Gesetzes fehlte. Die Besorgniß erregende
fortschreitende Ausbreitung des Schädling erheischt jedoch
ein solches Gesetz. Dasselbe dürfte nur künftige Schäden
zum Gegenstande haben, pro praeterito aber kaum
zurückwirken. Es wäre aber nur gerecht und billig, daß
auch für die Vergangenheit die Steuervergütung gewährt
würde, da der Schaden seit 1880 jahrgangsweise constatirt
erscheint, die Unterlassung der Anzeige, welche zur Er-
langung des Steuernachlasses erforderlich ist, aber durch
den Mangel eines diesfälligen Gesetzes als gerechtfertigt
angesehen werden kann.

Die Gefertigten erlauben sich an E. Excellenz den
Herrn k. k. Statthalter die Anfrage:

1. Ob für Reblauschäden in Weingärten
Steuernachlässe bereits gewährt wurden?

2. Wenn nicht, ob von der hohen Regierung
eine Gesetvorlage zur Gewährung von Steuer-
nachlässen für Reblauschäden in Weingärten, even-
tuell für Insectenschäden an Cultur-Gründen über-
haupt, zur verfassungsmäßigen Behandlung vor-
bereitet werde?

3. Ob E. Excellenz geneigt wären, für Reb-
lauschäden in Weingärten bei der hohen Regierung
die Zugestehung von Steuernachlässen auch vor der
Wirksamkeit des erst zu schaffenden Gesetzes —
ähnlich der einmaligen Steuernachsicht für Frost-
schäden — in Antrag zu bringen, oder diesfalls
einlangende Gesuche wo möglich auch pro praeterito
zu unterstützen?

Graz, 17. September 1884.

Fermann. Gödel=Lannoy. Dr. Fr. Radey Raic.
M. Rošnjak Rukovec. Dr. J. Schmiderer. Dr. Dominus

Statthalter Freih. v. **Rübeck**: Indem ich voraus-
schicke, daß der Gegenstand, welcher den Vorwurf dieser
Interpellation bildet, auch von Seite der Landesstelle mit
besonderer Aufmerksamkeit behandelt worden ist, so daß
darüber im Jahre 1882 Anträge gestellt worden sind,
habe ich die Ehre dem Herrn Interpellanten mitzutheilen,
daß ich die Beantwortung dieser Interpel-
lation für eine der späteren Sitzungen mir
vorbehalte.

Landeshauptmann: Wir schreiten zur Tages-
ordnung.

Den ersten Gegenstand derselben bildet die

Wahl eines Wohlthätigkeits-Ausschusses,
bestehend aus 7 Mitgliedern.

Ich bitte, die Stimmzettel abzugeben. (Nach Abgabe
der Stimmzettel und Vornahme des Scrutiniums:)

Es sind 45 Stimmzettel abgegeben worden. Als
gewählt erscheinen die Herren Abgeordneten: Rector
magnificus Dr. Kollet, Dr. Lipp, Dr. Reicher,
Dr. Rößbeck, Dr. Kienzl, Endres und Fer-
mann.

Außerdem erhielten die Herren Abgeordneten Kal-
tenegger 4, Karlon 3 Stimmen, Thaller 1 Stimme

Der nächste Gegenstand der Tagesord-
nung ist die

**Begründung des Antrages der Abgeordneten Wilfinger
und Genossen wegen Erwirkung eines Gesetzes, be-
treffend die Ablösung der regulirten Wald- und Weide-
servituten.**

(Beilage Nr. 31.)

Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abg. Wilfinger (L.=G. Liezen): Hoher Landtag!
Den Grund zur Unzufriedenheit mit unseren Servituts-
verhältnissen bilden die Regulirungsvergleiche. Unsere
berechtigten Parteien gingen ohne Rechtsbeistand zu den
Verhandlungen und glaubten, daß ihnen ihre Rechte
ohnehin gesichert seien. Die Enttäuschung trat bald ein:
das Forstgesetz wurde bei den Weideberechtigten in einer
Weise angewendet, welche ihr Recht einfach illusorisch
machte. Es wurden Culturen angelegt, wo es dem Be-
rechtigten beinahe nicht möglich war, ohne dieselben zu
betreten, in seine Alpenhütte zu kommen. Einem Bauer
in Aigen wurde seine hochgelegene Weide cultivirt, an
einer Stelle, wo das Vieh seit undenklichen Zeiten seinen
Ruheplatz hatte; es war also vorauszu sehen, daß das-
selbe in die Cultur kommen mußte. Im vergangenen
Jahre mußte nun der Mann eine Forstrevellstraße von
240 fl. (Hört! Hört! links) und 20 fl. Commissions-
kosten zahlen. (Hört! links.)

Derartige Culturanlagen sind darauf berechnet, dem Bauer die Ausübung seines Weiderechtes zu erschweren, und die Folgen bleiben auch nicht aus. Ich bin Gauvorfstand nach dem Gesetze zur Hebung der Viehzucht und da habe ich in meinem Gau die Alpenrechte, wie sie vor der Servitutenregulirung bestanden, zusammengezählt; es waren damals 25 solche Rechte, während heute nur noch 15 bestehen; 10 von diesen Rechten wurden von dem verpflichteten Gute aufgekauft, theilweise cultivirt und größtentheils aufgelassen. In den übrigen Gauen sieht es in dieser Richtung nicht viel besser aus. Tüchtige Oekonomie des Bezirkes St. Gallen versicherten mich, daß seit der Servitutenregulirung in ihrem Bezirke der Stand des Rindviehes sich um nahezu 1000 Stück vermindert hat. (Hört! links.) In unserer Gegend ist es nicht viel besser. Es ist jetzt schon ein trauriger Anblick, wenn man unsere Alpengehänge betritt; hie und da stehen verfallene Alpenhütten, und da, wo früher Kühe weideten, läuft jetzt ein Rudel Wild herum. Ob das nationalökonomisch richtig ist, das überlasse ich Ihrer Beurtheilung. (Bravo! links.)

Wenn wir so fortwirthschaften, brauchen wir in 30 bis 40 Jahren gar kein Gesetz mehr zur Ablösung von Grund und Boden, weil wir dann ohnehin keine Weiderechte mehr haben werden. Aber auch der Bauer wird verschwinden; wir haben ja keine anderen Einnahmen, als diejenigen, welche uns die Viehzucht bringt.

Mit den Holz- und Streuberechtigten, deren Rechte regulirt sind, ist es nicht viel besser gestellt; die Anweisungen geschehen oft auf Plätze, wo die Bringung mehr kostet, als das Ganze werth ist. Es gibt schon viele solche servitutsberechtigte Parteien, die ihr Holz und ihre Streu kaufen, so schwer auch die Ausgabe ihnen fällt. (Hört! links.)

In unseren Regulirungsvergleichen findet man eben immer nur das Recht des Verpflichteten gewahrt — von dem Rechte des Berechtigten ist beinahe nichts zu finden. Das hohe Haus hat nun schon im vorigen Jahre in dieser Richtung Beschlüsse gefaßt, und dadurch gezeigt, daß es dieser Angelegenheit eine große Wichtigkeit beilegt. Eine gründliche Abhilfe aber kann nur durch Ablösung von Grund und Boden geschehen (Sehr wahr! links); ich habe die innerste Ueberzeugung, daß damit den Berechtigten und den Verpflichteten geholfen wäre, für beide würde dann die Sache viel leichter sein. Aus den von mir entwickelten Gründen empfehle ich dem hohen Hause meinen Antrag zur geneigten Würdigung. Hinsichtlich der formellen Behandlung erlaube ich mir die Wahl eines aus 7 Mitgliedern bestehenden Ausschusses zu beantragen, welchem mein Antrag zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesen werden möge. (Beifall links.)

(Der formelle Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich werde die Wahl dieses Ausschusses in der nächsten Sitzung vornehmen lassen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Rechnungs-Abschlusses des steiermärk. Grundentlastungs-Fondes für das Sonnenjahr 1883. (Beilage Nr. 12.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Paishuber:** Ich erlaube mir zu beantragen, daß diese Vorlage, sowie die nächstfolgende, nämlich der **Voranschlag des steierm. Grundentlastungs-Fondes für das Jahr 1885** (Beilage Nr. 13), und endlich der den letzten Punkt der Tagesordnung bildende **Bericht des Landes-Ausschusses betreffend den steierm. Grundentlastungs-Fond** (Beilage Nr. 38), dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen werden.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses bezüglich **Systemisirung der Lehrerstellen am Landes-Gymnasium zu Leoben.**

(Beilage Nr. 27.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses um einen Antrag in Bezug auf die formelle Behandlung dieser Vorlage.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Ritter v. **Schreiner:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Unterrichts-Ausschuß.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses über das von den Herren Demuth und Klemsiewicz vorgelegte Project einer Local-Eisenbahn von Rohitsch über Rohitsch-Sauerbrunn nach Bobon an der Südbahn. (Beilage Nr. 28.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. **Wannisch:** Mit Rücksicht auf die besondere Wichtigkeit und Tragweite dieses Gegenstandes erlaube ich mir zu be-

antragen, diese Vorlage einem Sonder-Ausschusse, bestehend aus 7 Mitgliedern, zuzuweisen.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich werde die Wahl dieses Ausschusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste Lesung des Berichtes des Landes-Ausschusses, betreffend die Aenderung der Rückzahlungs-Modalitäten für die zur Beschleunigung der Murregulierung aus dem Landesfonde gegebenen Darlehen.

(Beilage Nr. 29.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, bezüglich der formellen Behandlung dieses Gegenstandes einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **Pairhuber:** Ich beantrage die Zuweisung dieser Vorlage an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 21), betreffend die Gesuche um Erwirkung des Landtags-Beschlusses behufs Einhebung höherer Gemeindefinanzlagen in den Gemeinden St. Stefan ob Leoben, Hafning, Trofaiach, St. Primon ob Hohenmantzen und Radmer.

(Beilage Nr. 32.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Posch** (von der Tribüne):

Höher Landtag! Wie alljährlich, sind auch heuer wieder mehrere Gemeinden bei dem h. Landtage um die Bewilligung zur Einhebung erhöhter Gemeinde-Umlagen eingeschritten.

Der Landes-Ausschuß hat in seinem Berichte ziffermäßig auseinandergesetzt, welche Ursachen in den einzelnen Gemeinden dafür vorhanden sind, daß dieselben in der so unangenehmen Lage sich befinden, außergewöhnlich hohe Umlagen einheben zu müssen.

Der Gemeinde-Ausschuß hat die Acten eingehend geprüft und gefunden, daß diesmal in den einzelnen Gemeinde-Präliminarien nicht mehr solche Posten eingestellt sind, welche nach den bestehenden Gesetzen von den Gemeinden nicht getragen werden müssen. Es ist allerdings dem Ausschusse aufgefallen, daß einzelne Gemeinden, wie es scheint, bezüglich der Verwaltungskosten

nicht sehr ökonomisch zu Werke gehen. Es dürfte daher angezeigt sein, wenn der Landes-Ausschuß diesbezüglich belehrend bei den betreffenden Gemeinden eingreifen würde. Dabei bemerke ich allerdings, daß die hohen Verwaltungsauslagen nur in jenen Gemeinden zum Ausdruck kommen, wo eine sehr große räumliche Ausdehnung mit verhältnißmäßig geringer, directer Besteuerung vorhanden ist, sowie das Zustellungsweisen in jenen Gemeinden einen bedeutenden Betrag in Anspruch nimmt, weil sich in letzterer Zeit die Praxis eingeschlichen hat, daß die Gemeinden geradezu die Handlanger für alle öffentlichen Behörden abgeben müssen. (Rufe: So ist es! links). Da es oft wiederholt vorgekommen, daß die Gerichte die Vorladungen für Civil-Rechts-handlungen so wie auch in der Strafrechtspflege durch die Gemeinden besorgen ließen und die Gemeinden beauftragten, Vorladungen an Solche, welche schon innerhalb 48 Stunden bei Gericht zu erscheinen haben, zuzustellen, daher ihnen nicht einmal so viel Zeit gegeben wurde, um die gerichtlichen Vorladungen gleichzeitig mit den Gemeinde-Amtshandlungen vorzunehmen. In Folge dessen hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, für eine Vermehrung der Gemeinde-Organen zu sorgen.

Zu bemerken ist ferner, daß die Steuerbehörden die Erwerbssteuerbogen, die Einkommensteuerbogen wegen verschiedener, berechtigter oder erfundener, formellen Gebrechen wiederholt an die Gemeinden zurückschicken, diese daher wiederholt mit den einzelnen Parteien verhandeln müssen, ja daß die Zinssteuerbogen in einzelnen Gemeinden oft fünf- und sechsmal zurücklangen und dadurch die Gemeinde-Organen für die Steuerbehörden in außerordentlicher Weise in Anspruch genommen werden. Es wäre daher eine sehr dankbare Aufgabe für den hohen Landes-Ausschuß, die Gemeinden darüber zu unterrichten und zu belehren, welche Amtshandlungen sie zu verrichten nach dem Gesetze verpflichtet sind.

Im Uebrigen haben die Gemeinden, um die es sich hier handelt, den Formalitäten entsprochen, es liegen die betreffenden Sitzungs-Protokolle und die Abstimmungs-Verzeichnisse bei, es wurden die Beschlüsse in den Gemeinden ordnungsmäßig fundgemacht; in formeller Beziehung ist daher gegen diese höheren Umlagen nichts einzuwenden.

Besonders auffällig erscheint das Präliminare der Gemeinde St. Primon, welche eine Umlage von 130 Percent für zwei Jahre, nämlich für 1884 und 1885, beansprucht. Es liegen hier eigenthümliche Verhältnisse vor. Die Gemeinde wurde beauftragt, für die nothwendigen Schulhausbauten die Beiträge aufzubringen, sie hat aber, wahrscheinlich von der Nothwendigkeit der Erbauung von Schulen nicht überzeugt, die Bezahlung der

auf sie repartirten Summe verweigert; sie wurde dann durch das Kreisgericht Gills in Execution gezogen und nachdem sie, obgleich verurtheilt, den betreffenden Betrag nicht abführte, wurden ihr die Umlagen verpfändet, so daß sie neben ihrer vorgeschriebenen Tangente auch noch die Execution-, resp. Pfändungskosten zu bezahlen hatte. Daß jedoch die Hebung des Schulwesens in jener Gemeinde von der größten Nothwendigkeit ist, zeigt das Abstimmungs-Verzeichniß über die Erhöhung der Gemeinde-Umlagen, indem hier von 102 Wahlberechtigten 61, als des Schreibens unfundig, sich mit sogenannten „Kreuzeln“ unterfertigt haben.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beehrt sich, dem hohen Landtage den Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Behufs Bedeckung von Gemeinde-Bedürfnissen werden Umlagen zu den directen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt, und zwar:

- a) der Gemeinde St. Stefan ob Leoben im Gerichtsbezirke Leoben zu den bereits bewilligten 60 Percent noch 3 Percent, zusammen daher 63 Percent pro 1884;
- b) der Gemeinde Hafning im Gerichtsbezirke Leoben zu den schon genehmigten 60 Percent noch 13 Percent, zusammen also 73 Percent pro 1884;
- c) der Gemeinde Trofaiach im Gerichtsbezirke Leoben zu den bereits bewilligten 60 Percent noch 8 Percent, zusammen sohin 68 Percent pro 1884;
- d) der Gemeinde St. Primon ob Hohenmauthen im Gerichtsbezirke Mahrenberg zu den schon genehmigten 60 Percent noch je 70 Percent, zusammen daher je 130 Percent pro 1884 und 1885; und
- e) der Gemeinde Radmer im Gerichtsbezirke Eisenerz zu den bereits bewilligten 60 Percent noch 36 Percent, zusammen demnach 96 Percent pro 1884.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Gemeinde-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 1), betreffend die Einhebung einer Gemeinde-Umlage von der vom Ausschank und Kleinverschleiß gebrannter Flüssigkeiten und dem Handel mit denselben durch das Gesetz vom 23. Juni 1881, R.-G.-Bl. Nr. 62, eingeführten Steuer, und zwar in einer Höhe von 20 Percent zu Gunsten der Stadtgemeinde Graz.

(Beilage Nr. 33).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Schmidrer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Nachdem mit dem Gesetze vom 23. Juni 1881 eine neue Abgabe sowohl auf den Ausschank und Kleinverschleiß, wie auch auf den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten gelegt worden ist, so hat die Stadtgemeinde Graz in der Sitzung vom 10. November 1881 beschlossen, von dieser neuen Abgabe einen 20 %igen Zuschlag zu erheben, welcher auch anstandslos zwei Jahre hindurch vom Steueramte eingehoben und an die städtische Casse abgeführt worden ist. Nachdem jedoch die Statthalterei durch einen Recurs, welcher gegen die Einhebung dieses Zuschlages eingebracht wurde, Kenntniß von diesem Vorgange erlangt hatte, bedeutete sie der Stadtgemeinde Graz, daß es nicht angehe, einen solchen 20 %igen Zuschlag autonom zu beschließen und einzuhoben, sondern daß hiezu die Erwirkung eines Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschlusses erforderlich sei. Die Stadtgemeinde Graz hat nun gegen diese Entscheidung der Statthalterei den Recurs an das Ministerium ergriffen, aber ohne Erfolg. Sie ist daher nunmehr an den Landes-Ausschuß herangetreten, mit dem Ansuchen, daß dieser die betreffende Vorlage im Landtage einbringe.

Zur Motivirung dieses Ansuchens führt die Gemeinde an, daß sie in sehr mißlichen Verhältnissen sich befinde, indem die finanzielle Gebarung des Jahres 1884 ein Deficit von 793,092 fl. ergebe.

Gegen den vorliegenden Antrag des Gemeinde-Ausschusses sind jedoch mehrfache Bedenken erhoben worden, welche bekannt zu geben, man mich ersuchte. Man fand es namentlich bedenklich, daß noch ein Zuschlag auf eine Abgabe eingehoben werden soll, deren Vorschreibung in den meisten Fällen, namentlich was die Handelsgewerbe betrifft, nicht in einer dem Geiste und Sinne des Gesetzes entsprechenden Weise erfolgt. Im § 11, Absatz 4 des Branntweinsteuergesetzes vom 23. Juni 1881 ist als besondere Abgabe für die im § 5, Absatz 2, aufgeführten Gewerbe, d. i. Gastgewerbe, zur Beherbergung von Fremden, zur Verabreichung von Speisen und Café, Zuckerbäcker- und Mandolettibäcker-Gewerbe und für die Handelsgewerbe, welche den Verkauf im Sinne des § 2 nur nebenbei betreiben, der fünfte Theil der vorstehenden Sätze mit der Bemerkung, daß das Höchstmaß der Abgabe den fünften Theil der auf das Gewerbe entfallenden Erwerbssteuer im Ordinarium nicht übersteigen darf, bestimmt. Nach dem Wortlaute dieses Paragraphen des Branntweinsteuergesetzes ist ebenso wie dem Gast-, Café- und Zuckerbäcker-Gewerbe auch den Handelsgewerken gestattet, den Ausschank von Branntwein als Nebengeschäft zu betreiben. Ungeachtet dessen

wird von der Steuerbehörde sowohl den Gastgewerben, als den Handelsgewerben die volle besondere Abgabe in Vorschreibung gebracht und eingehoben. Diese Art der Vorschreibung steht im directen Widerspruche zu dem Geiste und zu der Tendenz, in welcher diese Vorlage damals im Reichsrathe eingebracht wurde. Man ging damals von der Tendenz aus, den üblen Folgen des übermäßigen Genußes des Branntweines entgegen zu wirken, hatte aber niemals die Absicht, die Vermischt- und Specereiwarenhändler in gleicher Weise wie die Branntweinschänker zu treffen, was nunmehr durch die Vorschreibung der Steuerbehörde gleichwohl geschieht. Diese Steuer beträgt in Graz 45 fl., respective mit Zuschlägen circa 60 fl. Die Herren, welche es bedenklich fanden, zu dieser Steuer bei der ungerechten Auslegung des Gesetzes noch einen Zuschlag zu bewilligen, glaubten jedoch sich damit begnügen zu sollen, ihre Bedenken durch meine Wenigkeit im hohen Hause zur Geltung bringen zu lassen, indem sie die bedeutenden finanziellen Calamitäten im Auge hatten, in welchen die Stadtgemeinde Graz sich befindet, nachdem ihr gerade in der letzten Zeit mehrfache Einnahmequellen entzogen wurden, deren Ausfall sich ungefähr mit 15,000 fl. beziffern läßt.

Ich stelle sohin Namens des Gemeinde=Ausschusses den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Zur theilweisen Bedeckung von Gemeinde=Erfordernissen wird der Stadtgemeinde Graz die Einhebung einer 20%igen Gemeinde-Umlage zu der mit Gesetz vom 23. Juni 1881, R.=G.=Bl. Nr. 62, eingeführten Abgabe von dem Ausschänke und dem Kleinverschleiß gebrannter geistiger Flüssigkeiten und dem Handel mit denselben, und zwar vorläufig auf drei Jahre, vom 1. Jänner 1885 an, bewilligt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Antrag des Gemeinde=Ausschusses über den Bericht des Landes=Ausschusses (Beilage Nr. 11), betreffend die Einhebung einer Gemeindeumlage per 30 Kreuzer für jeden in der Gemeinde Auffee verbrauchten Hektoliter Bier auf die Dauer von fünf Jahren.

(Beilage Nr. 34.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde=Ausschusses **Dr. Roßbeck** (von der Tribüne):

Hohes Haus! Die Vorlagen, betreffend die Einhebung einer Gemeindeumlage von 30 Kreuzer für jeden

in der Gemeinde Auffee verbrauchten Hektoliter Bier, wurden ordnungsmäßig beigebracht und alle Erhebungen sorgfältig gepflogen, so daß der Gemeinde=Ausschuß in der Lage ist, die Bewilligung dieser Umlage zu empfehlen. Den Ausschuß leitete bei seinem Antrage außer den formalen Gründen noch der besondere Umstand, daß Auffee als klimatischer Kurort noch einer bedeutenden Entwicklung fähig ist, und in Folge dessen große Opfer in der Zukunft wird bringen müssen. Daß aber die Gemeinde den Willen und die Thatkraft besitzt, auch die Gemeindeumlagen, wenn es die Umstände gestatten, herabzusetzen, zeigt der Umstand, daß dieselben, während sie im Jahre 1879 70% betrugen, nunmehr bloß 55% ausmachen und es hofft die Gemeinde, durch die heute zu bewilligende Umlage im Stande zu sein, mit den Gemeindeumlagen noch um weitere 5% herabzugehen. Der Gemeinde=Ausschuß stellt somit den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Marktgemeinde Auffee im gleichnamigen Gerichtsbezirke wird der Bezug einer Abgabe von Bier, welches in deren Gemeindegebiete zum Verbräuche gelangt, für die Jahre 1885 bis inclusive 1889 bewilligt und beträgt diese Abgabe 30 Kreuzer per Hektoliter.

Diese Abgabe darf weder bei der Einfuhr in das Gemeindegebiet, noch bei der Erzeugung daselbst, sondern nur beim Verbräuche eingehoben werden.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung schlage ich für Freitag den 19. d. M. Vormittags 10 Uhr vor (Zustimmung) und setze auf die

Tagesordnung:

1. Wahl eines Ausschusses von 7 Mitgliedern zur Berathung des Antrages der Abgeordneten Wilfinger und Genossen wegen Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Ablösung der regulirten Wald- und Weideservituten.

2. Wahl eines Eisenbahn=Ausschusses, bestehend aus 7 Mitgliedern.

3. Begründung des Antrages der Abgeordneten Freih. v. Moscon und Genossen auf Abänderung des Grundsteuergesetzes vom Jahre 1882 bei von der Reblaus verseuchten Weingärten. (Beilage Nr. 39.)

4. Bericht des Gemeinde=Ausschusses über den Bericht des Landes=Ausschusses (Beilage Nr. 2), betreffend die Ausscheidung der Catastral=Gemeinde Prepolza aus der Ortsgemeinde St. Margarethen am Draufelde und Constituirung derselben als selbstständige Ortsgemeinde. (Beilage Nr. 35.)

5. Antrag des Gemeinde = Ausschusses über den Bericht des Landes = Ausschusses (Beilage Nr. 3), betreffend das Gesuch der Stadtgemeinde Leoben um die Bewilligung zur Einhebung einer Gebühr per 500 Gulden für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband. (Beilage Nr. 36.)

6. Antrag des Gemeinde = Ausschusses über den Bericht des Landes = Ausschusses (Beilage Nr. 24), betreffend die Eingaben der Bezirks = Ausschüsse Friedberg, Windisch = Feistritz, Gröbming und Stainz um Bewilligung von höheren Bezirks = Umlagen. (Beilage Nr. 37.)

7. Erste Lesung des Berichtes des steierm. Landes = Ausschusses über die Vorschläge der Museal = Enquete = Commission zur Reorganisation des Joanneums und zur Errichtung eines steiermärkischen Landes = Museums. (Beilage Nr. 40.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche an der Beschäftigung der Murregulirungs = Arbeiten sich betheiligen wollen, nach Schluß der Haus Sitzung noch etwas zu verweilen, um bezüglich der Fahrt die nöthigen Vereinbarungen zu treffen.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr.)